

Nr. 327

Verordnung über den Justizvollzug

vom 12. Dezember 2006*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 87, 287^{ter}, 287^{quater}, 287^{quinquies} des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957¹,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie die Bewährungshilfe an Erwachsenen im Kanton Luzern.

² Sie regelt die Untersuchungshaft im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, soweit diese nicht im Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO)² geregelt ist.

§ 2 *Bundesrecht und interkantonales Recht*

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)³ über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des

*G 2006 422

¹ SRL Nr. 305

² SRL Nr. 305. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR 311.0

Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959⁴ (Konkordat) bleiben vorbehalten.

§ 3 *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement beaufsichtigt den Straf- und Massnahmenvollzug, soweit das Bundesrecht die Zuständigkeit nicht einer richterlichen Behörde überträgt.

§ 4 *Vollzugs- und Bewährungsdienste*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen die Strafverfügungen und -urteile der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, der Untersuchungsrichterinnen und -richter, der Amtsgerichte, des Kriminalgerichtes und des Obergerichtes, soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Dienststelle beziehungsweise das Bundesrecht einer richterlichen Behörde überträgt.

² Sie vollziehen auf dem Rechtshilfeweg im Rahmen der Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006⁵ Strafverfügungen und -urteile von Strafbehörden und Strafgerichten aus anderen Kantonen sowie Urteile und Entscheide des schweizerischen Bundesstrafgerichtes und der Militärgerichte.

³ Sie prüfen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Amtes wegen.

§ 5 *Jugendanwaltschaft*

Strafverfügungen des Jugendanwaltes oder der Jugendanwältin sowie Urteile der Jugendgerichte und des Obergerichtes im Bereich des Jugendstrafrechts werden von der Jugendanwaltschaft vollzogen.

§ 6 *Vollzugseinrichtungen*

¹ Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen werden in der Regel in den hierfür vorgesehenen Vollzugseinrichtungen des Konkordates vollzogen.

² Sie können auch in anderen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden, wenn die Art der Sanktion sowie das Bundesrecht dies zulassen.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Konkordate durchgeführt werden.

⁴ SRL Nr. 325. Auf dieses Konkordat wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR 311.01

§ 7 *Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof*

¹ Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof dient dem Vollzug von

- a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft,
- b. Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug,
- c. Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen in der Form der Halbfangenschaft gemäss den Artikeln 77b und 79 StGB,
- d. Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzuges gemäss Artikel 79 StGB,
- e. Einschliessungsstrafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003⁶,
- f. polizeilichem Gewahrsam.

² Es führt eine besondere Abteilung für Frauen (Art. 377 Abs. 2 StGB).

³ Vorübergehend können auch administrativ festgenommene sowie zu Freiheitsstrafen oder Massnahmen verurteilte Personen bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt oder therapeutische Einrichtung eingewiesen werden.

⁴ Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof führt und verwaltet die Aussenstationen Willisau und Sursee.

§ 8 *Strafanstalt Wauwilermoos*

Die Strafanstalt Wauwilermoos dient als offene Anstalt dem Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug von männlichen Straftätern, die nicht gemeingefährlich sind und bei denen keine Fluchtgefahr besteht.

§ 9 *Aufnahme in eine Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzuges*

Die Aufnahme in eine Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzuges erfolgt auf Grund eines Vollzugsauftrages

- a. der Vollzugs- und Bewährungsdienste,
- b. der zuständigen Behörde des Bundes oder eines anderen Kantons.

§ 10 *Aufnahme in das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof*

¹ Die Aufnahme in das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof erfolgt aufgrund

- a. eines Haftbefehles nach § 81 StPO,
- b. eines Arrestationsrapportes der Kantons- oder der Stadtpolizei Luzern,
- c. einer Verfügung der Vollzugs- und Bewährungsdienste, einer Amtsstatthalterin oder eines Amtsstatthalters, einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters oder einer Regierungsstatthalterin oder eines Regierungsstatthalters,

⁶ SR 311.1

- d. einer Verhaftungsverfügung einer militärischen Strafbehörde,
- e. einer Verfügung der zuständigen Behörde des Bundes oder eines andern Kantons.

§ 11 *Kontrolle*

Die Leitung der Vollzugseinrichtung führt eine Kontrolle über die Ein- und Austritte und informiert die zuständige Einweisungsbehörde darüber.

§ 12 *Aufenthaltsnachforschung und polizeiliche Zuführung*

Ist eine verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort oder leistet sie einer Aufforderung der Vollzugs- und Bewährungsdienste zu einem Strafantritt, zu einem Massnahmenantritt, zu einer Besprechung oder zu einer angeordneten Betreuung keine Folge, so können diese Dienste die gesuchte Person zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung und polizeilichen Vorführung ausschreiben lassen.

II. Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen

§ 13 *Vollzugsbehörde*

¹ Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen werden von jener Behörde eingezogen, die sie kantonal letztinstanzlich verfügt hat.

² Die Inkassostellen folgender Instanzen ziehen Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen ein:

- a. das Amtsstatthalteramt,
- b. die Jugendanwaltschaft,
- c. das Amtsgericht,
- d. das Kriminalgericht,
- e. das Obergericht.

³ Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen, die im Auftrag einer Bundesbehörde oder einer anderen gerichtlichen Behörde einzuziehen sind, werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten eingezogen.

§ 14 *Zahlungsbedingungen und Einleitung der Betreibung*

Die Inkassostelle

- a. legt die Zahlungsfristen im Rahmen von 1 bis 12 Monaten fest,
- b. gestattet Ratenzahlungen,
- c. kann im Sinn von Artikel 35 Absatz 2 StGB die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung anordnen,
- d. leitet bei nicht fristgemässer Bezahlung die Betreibung ein, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

§ 15 *Verlängerung der Zahlungsfrist*

¹ Beantragt die verurteilte Person bei der Inkassostelle eine Verlängerung der Zahlungsfrist auf über 12 Monate, entscheiden nach Artikel 36 Absatz 3 StGB die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, die Untersuchungsrichterinnen und -richter oder die Einzelrichterinnen und -richter.

² Hat sie die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten, kann kein Antrag nach Artikel 36 Absatz 3 StGB mehr gestellt werden.

§ 16 *Nichtbezahlung der Busse oder Geldstrafe*

¹ Beahlt die verurteilte Person die Busse oder Geldstrafe nicht innert der angesetzten Frist und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, leitet die Inkassostelle den Fall zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe den Vollzugs- und Bewährungsdiensten weiter.

² Wird die Busse oder Geldstrafe nachträglich bezahlt, entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe.

III. Gemeinnützige Arbeit

§ 17 *Zuständigkeit*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sorgen für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit gemäss den Artikeln 37 ff. und 107 StGB.

² Sie bestimmen, welche Einsatzbetriebe für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen sind. Sie können im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

§ 18 *Einsatzbetrieb*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste schliessen mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. In dieser Vereinbarung wird die Person bezeichnet, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit verantwortlich ist.

² Der Einsatzbetrieb meldet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten Unregelmässigkeiten in der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich und erstattet Bericht über die geleisteten Arbeitsstunden sowie über Leistung und Verhalten der verurteilten Person.

§ 19 *Pflichten der verurteilten Person*

¹ Die verurteilte Person hat sich an der Planung des Arbeitseinsatzes zu beteiligen und den Einsatz entsprechend zu absolvieren.

² Sie hat die zugewiesene Arbeit in der vorgesehenen Zeit ordnungsgemäss zu erledigen.

³ Sie meldet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten während des Vollzuges unverzüglich jeden Wohnortwechsel.

§ 20 *Vollzugsverfahren*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste

- a. planen mit der verurteilten Person den gemeinnützigen Einsatz,
- b. weisen ihr den Arbeitsplatz zu,
- c. bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die gemeinnützige Arbeit geleistet sein muss.

Mit der Zuweisung des Arbeitsplatzes können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Sie ermahnen die verurteilte Person, wenn

- a. sie nicht zum Vorbereitungsgespräch erscheint,
- b. sie ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleibt oder die Arbeit abbricht,
- c. sie gegen die angeordneten Bedingungen und Auflagen verstösst,
- d. sie die Pflichten gemäss § 19 nicht erfüllt,
- e. ihr bisheriges Verhalten die Weiterbeschäftigung in Frage stellt.

³ Sie weisen der verurteilten Person einen anderen Arbeitsplatz zu, wenn

- a. die verantwortliche Person im Einsatzbetrieb die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der verurteilten Person ablehnt,
- b. die verurteilte Person eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen kann.

⁴ Sie stellen der richterlichen Behörde Antrag, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

§ 21 *Neue Untersuchungshaft während der gemeinnützigen Arbeit*

Wird die verurteilte Person während des Vollzuges der gemeinnützigen Arbeit in Untersuchungshaft versetzt, teilen die Vollzugs- und Bewährungsdienste der zuständigen richterlichen Behörde mit, wie viele Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet wurden.

§ 22 *Abschluss der gemeinnützigen Arbeit*

Der Abschluss des Arbeitseinsatzes ist der verurteilten Person zu bestätigen.

§ 23 *Kosten und Haftung*

¹ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

² Für Schäden, welche die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich bestehender Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

³ Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

IV. Freiheitsstrafen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 *Vollzugsbehörde*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen die Urteile und Entscheide betreffend

- a. die Freiheitsstrafen,
- b. die Ersatzfreiheitsstrafen.

§ 25 *Zuständigkeit*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sind zuständig für alle Entscheide, die im Rahmen des Vollzuges zu treffen sind und nicht von Gesetzes wegen der richterlichen Behörde oder der Vollzugseinrichtung zukommen.

§ 26 *Vollzugsformen von Freiheitsstrafen*

¹ Als Vollzugsformen von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen gelten

- a. der tageweise Vollzug,
- b. die Halbgefängenschaft,
- c. der Normalvollzug.

² Bei längeren Freiheitsstrafen kann im progressiven Vollzug ein Teil der Strafe in der Form des Arbeits- oder des Arbeits- und Wohnexternats vollzogen werden.

§ 27 *Bedingte Entlassung*

Sind die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erfüllt, können eingewiesene Personen durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste nach

Einholung eines Berichtes der Leitung der Vollzugseinrichtung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen bedingt oder probeweise entlassen werden.

§ 28 *Unterstützung nach definitiver Entlassung*

Personen, die definitiv aus der Strafe oder Massnahme entlassen werden, können sich zwecks Unterstützung an die Vollzugs- und Bewährungsdienste wenden.

2. Tageweiser Vollzug

§ 29 *Gesuch und Entscheid*

¹ Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Orientierung schriftlich bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten einzureichen (Art. 79 Abs. 2 StGB).

² Stimmen die Vollzugs- und Bewährungsdienste dem Gesuch zu, legen sie in ihrer Verfügung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenanteil fest. Sie teilen die Freiheitsstrafe in höchstens vier Vollzugsabschnitte auf, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person fallen.

³ Der tageweise Vollzug ist innert einer Frist von höchstens sechs Monaten durchzuführen.

⁴ Lehnen die Vollzugs- und Bewährungsdienste das Gesuch ab, ordnen sie die Verbüßung im Normalvollzug an, falls nicht die Voraussetzungen für den Vollzug in Halbgefangenschaft erfüllt sind.

§ 30 *Durchführung*

¹ Im tageweisen Vollzug umfasst ein Vollzugstag 24 Stunden. Diese Stundenzahl ist strikte einzuhalten.

² Während des tageweisen Vollzuges wird weder Beziehungs- noch Sachurlaub gewährt.

§ 31 *Widerruf*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste widerrufen die Bewilligung für den tageweisen Vollzug und ordnen, falls nicht die Voraussetzungen für den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft erfüllt sind, den Vollzug der Strafe im Normalvollzug an, wenn

- a. die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug nicht mehr erfüllt sind,
- b. die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder
- c. die inhaftierte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.

§ 32 *Kostentragung*

¹ Die verurteilte Person beteiligt sich an den Kosten des tageweisen Vollzuges mit einem Betrag von 30 Franken pro Vollzugstag.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Es gelten die Richtlinien des Obergerichtes zum Existenzminimum.

3. Halbgefängenschaft**§ 33** *Voraussetzungen und Entscheid*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste prüfen nach Eingang des Strafurteils, ob die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft erfüllt sind (Art. 77b und 79 Abs. 1 StGB).

² Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, legen sie in ihrer Verfügung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenanteil fest.

§ 34 *Durchführung*

¹ Die verurteilte Person hält sich während der Arbeits- oder Ausbildungszeit, einschliesslich der Wegzeiten zur und von der Arbeit beziehungsweise der Ausbildung, ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf und verbringt die übrige Zeit in der Vollzugseinrichtung.

² An den Arbeits- und Ausbildungstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person. An den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugseinrichtung abgegeben.

§ 35 *Widerruf und Vollzug der Strafe*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste widerrufen die Bewilligung für den Vollzug der Halbgefängenschaft und ordnen die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an, wenn

- a. die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug nicht mehr erfüllt sind,
- b. die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder
- d. die inhaftierte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.

§ 36 *Kostentragung*

¹ Erzielt die verurteilte Person während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Form der Halbgefangenschaft mit ihrer Arbeit einen Lohn, hat sie für den Vollzug einen Kostenbeitrag von 30 Franken zu leisten.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Es gelten die Richtlinien des Obergerichtes zum Existenzminimum.

§ 37 *Lohn und Unfallversicherung*

¹ Ein allfälliger Arbeitslohn steht der verurteilten Person zu. Die Vollzugseinrichtung erstattet ihr keinen Verdiensteil.

² Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

4. Normalvollzug**§ 38** *Voraussetzungen und Vollzugseinrichtungen*

¹ Wenn der tageweise Vollzug oder der Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft nicht möglich ist, verbüsst die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB).

² Der Normalvollzug findet in einer offenen Vollzugseinrichtung statt, wenn deren beschränkte Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung der Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit ausreichen und keine Gemeingefährlichkeit vorliegt. In den übrigen Fällen findet der Vollzug in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder in der geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung statt.

§ 39 *Vollzugsort und Einweisung*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste prüfen den Vollzugsfall anhand der zur Verfügung stehenden Akten.

² Sie weisen die verurteilte Person mittels Vollzugsauftrag in den Strafvollzug ein und bestimmen dabei den Vollzugsort.

§ 40 *Strafaufschub*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sind zuständig zur Bewilligung eines Strafaufschubs im Sinn von § 289 StPO.

§ 41 *Versetzung und Verlegung*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können eingewiesene Personen im Verlauf des Vollzuges in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Vollzugseinrichtung verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch begünstigt wird.

² Die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der bisherigen Vollzugseinrichtung veranlasst werden.

³ Bei grosser Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung oder die Verlegung in ein Spital selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

§ 42 *Vollzugsunterbrechung*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können im Sinn von Artikel 92 StGB eine Unterbrechung des Vollzuges aus wichtigen Gründen bewilligen.

² Die Bewilligung einer Strafunterbrechung kann mit Auflagen über das Verhalten, die Beschäftigung, den Aufenthaltsort, die Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

§ 43 *Kostentragung*

Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der verurteilten Person namentlich

- a. persönliche Anschaffungen,
- b. die Urlaubskosten,
- c. die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und anderen Kommunikationsmitteln,
- d. die Sozialversicherungsbeiträge,
- e. durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten,
- f. die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen,
- g. die Kosten der Rückkehr ins Heimatland.

5. Arbeits- und Wohnexternat**§ 44** *Bewilligung*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden über die Zulassung zum Arbeits- oder zum Arbeits- und Wohnexternat im Sinn der Artikel 77a und 90 Absatz 2^{bis} StGB.

² Sie ordnen dabei an, wer die verurteilte Person im Wohnexternat betreut und überwacht.

³ Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und des Wohnexternates gelten die Richtlinien des Konkordates.

§ 45 *Widerruf des Arbeits- oder Wohnexternates*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste widerrufen die Bewilligung zur Versetzung in das Arbeits- oder das Arbeits- und Wohnexternat und ordnen die Rückversetzung in den Normalvollzug an, wenn

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b. die verurteilte Person die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verletzt.

² Die Vollzugseinrichtung meldet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten, wenn Widerrufsgründe vorliegen.

§ 46 *Kostentragung*

¹ Die verurteilte Person beteiligt sich an den Kosten des Arbeits- oder des Arbeits- und Wohnexternates mit einem Beitrag von 30 Franken pro Vollzugstag.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Es gelten die Richtlinien des Obergerichtes zum Existenzminimum.

V. Massnahmenvollzug, Verwahrung und Fachkommission

1. Vollzugsbehörde

§ 47

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen die strafrechtlichen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. und 63 ff. StGB sowie die Verwahrung nach den Artikeln 64 ff. StGB und nach Artikel 123a der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁷.

² Sie erfüllen alle Aufgaben, die das Bundesrecht der Vollzugsbehörde überträgt und das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Dienststelle zuweist.

³ Als zuständige Behörde im Sinn des Strafgesetzbuches gilt die Vollzugsbehörde.

⁷ SR 101. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste machen der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB Mitteilung, wenn sie bei der Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt halten.

2. Fachkommission

§ 48

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste stellen der Fachkommission das Dossier in den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zu.

² Die Fachkommission des Konkordates beurteilt auf Antrag der Vollzugs- und Bewährungsdienste die Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern und gibt schriftliche Empfehlungen ab.

³ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste gewähren der verurteilten Person das rechtliche Gehör, bevor sie die Empfehlungen der Fachkommission in ihrem Entscheid verwenden.

3. Verwahrung

§ 49

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung erfüllt sind, und erlassen den betreffenden Entscheid (Art. 64b Abs. 1 StGB).

² Sie erstatten bei Erfüllung der in Artikel 64a Absatz 3 StGB genannten Voraussetzungen dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin Bericht. Dieser oder diese stellt dem Gericht Antrag auf Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug.

4. Stationäre therapeutische Massnahmen

§ 50

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste treffen alle Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Massnahme, welche nach Bundesrecht nicht einer richterlichen Behörde vorbehalten sind.

² Therapeutische Massnahmen können im Rahmen des progressiven Vollzuges in der Form des Arbeits- oder des Arbeits- und Wohnexternates im Sinn des Artikels 90

Absatz 2^{bis} StGB und der §§ 44ff. vollzogen werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

³ Ist ein Entscheid nach Bundesrecht einer richterlichen Behörde vorbehalten, erstatten die Vollzugs- und Bewährungsdienste dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin Bericht. Dieser oder diese stellt dem zuständigen Gericht Antrag.

⁴ Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, entlassen die Vollzugs- und Bewährungsdienste die verurteilte Person aus dem Massnahmenvollzug und setzen die Probezeit gemäss Artikel 62 StGB an.

5. Ambulante Behandlung

§ 51 *Zuständigkeit*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen ambulante Behandlungen mit Strafaufschub nach Artikel 63ff. StGB und ambulante Behandlungen während des Freiheitsentzuges in Zusammenarbeit mit der Vollzugseinrichtung.

² Sie können zur Einleitung einer Behandlung nach Artikel 63 Absatz 3 StGB verfügen, dass die verurteilte Person vorübergehend stationär behandelt wird.

³ Sie überprüfen periodisch die Therapieziele.

⁴ Sie erstatten bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 63b StGB dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin Bericht. Dieser oder diese stellt dem zuständigen Gericht Antrag.

§ 52 *Vollzug unter Aufschub der Freiheitsstrafe*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste regeln die Durchführung einer ambulanten Behandlung bei Aufschub der Freiheitsstrafe mit der verurteilten Person in einer Vollzugsregelung.

² Die verurteilte Person ist verpflichtet, sich für die Erreichung der Therapieziele einzusetzen.

³ Sie hat den Vollzugs- und Bewährungsdiensten jeden Wohnortswechsel unverzüglich mitzuteilen.

§ 53 *Vollzug während des Freiheitsentzuges*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste regeln mit der Vollzugseinrichtung den Vollzug einer ambulanten Behandlung während des Freiheitsentzuges einer verurteilten Person.

² Sie sorgen dafür, dass der Vollzug der ambulanten Behandlung in die Vollzugsplanung der verurteilten Person aufgenommen wird.

§ 54 *Wahl der therapeutischen Fachperson*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste bestimmen die geeignete therapeutische Fachperson unter Mitwirkung der verurteilten Person.

² Wird die ambulante Behandlung während des Freiheitsentzuges vollzogen, ist in der Regel auf das bestehende Angebot der Vollzugseinrichtung abzustellen. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können in begründeten Fällen in Absprache mit der Vollzugseinrichtung Ausnahmen bewilligen.

³ Ein Wechsel der therapeutischen Fachperson erfordert die Zustimmung der Vollzugs- und Bewährungsdienste.

§ 55 *Pflichten der therapeutischen Fachperson*

Die therapeutische Fachperson ist verpflichtet, eine gesetzmässige und auf Rückfallverhütung ausgerichtete delikt- und problemorientierte Therapie durchzuführen und den Vollzugs- und Bewährungsdiensten Bericht zu erstatten.

6. Gemeinsame Bestimmungen

§ 56 *Entbindung der therapeutischen Fachperson von der Schweigepflicht*

Mit der Aufnahme der Therapie entbindet die verurteilte Person die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber den Vollzugs- und Bewährungsdiensten.

§ 57 *Berichterstattung*

¹ Die therapeutische Fachperson erstattet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten auf Verlangen oder zu vorgängig vereinbarten Terminen Bericht.

² Sie informiert die Vollzugs- und Bewährungsdienste unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die Fortführung einer Therapie in Frage stellen, und über wiederholtes Nichteinhalten von Abmachungen durch die verurteilte Person.

³ Sie kann Änderungen der Vollzugsmodalitäten beantragen.

§ 58 *Inhalt der Berichte*

Die Berichte der therapeutischen Fachpersonen sollen in der Regel Folgendes umfassen:

- a. Auskunft über die angewendete Therapie,
- b. Erreichen oder Nichterreichen von Therapiezielen,
- c. in der Therapie festgestellte Veränderungen,
- d. Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie.

§ 59 *Massnahmenunterbruch*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können im Sinn von Artikel 92 StGB eine Unterbrechung des Vollzuges der Massnahme aus wichtigen Gründen bewilligen.

² Die Bewilligung eines Massnahmenunterbruchs kann mit Auflagen über das Verhalten, die Beschäftigung, den Aufenthaltsort oder die Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

§ 60 *Undurchführbarkeit der Massnahme*

¹ Die therapeutische Fachperson erstattet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten Bericht, wenn die Behandlung

- a. wegen Aussichtslosigkeit,
- b. nach der Methode der therapeutischen Fachperson oder nach dem Konzept der Vollzugseinrichtung nicht vollzogen werden kann.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste überprüfen im Fall von Absatz 1b die weiteren Vollzugsmöglichkeiten. Andernfalls heben sie die Massnahme im Sinn von Artikel 62c Absatz 1 oder 63a Absatz 2 StGB auf.

7. Andere Massnahmen**§ 61** *Berufsverbot*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen das Berufsverbot gemäss Artikel 67 StGB.

§ 62 *Fahrverbot*

Das Strassenverkehrsamt vollzieht die gerichtlich verfügten Fahrverbote gemäss Artikel 67b StGB.

VI. Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung

§ 63 *Allgemein*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und den Richtlinien des Konkordates wahr.

² Sie arbeiten bei der Bewährungshilfe mit den Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden sowie mit den Sozialdiensten zusammen.

§ 64 *Bewährungshilfe*

¹ Mit der Bewährungshilfe soll die Rückfälligkeit vermindert und die dafür erforderliche Sozial- und Fachhilfe vermittelt werden. Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der verurteilten Person sowie die Eingliederung in die Gesellschaft werden gefördert. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste helfen insbesondere bei der Suche von Unterkunft und Arbeit sowie bei der Sanierung der finanziellen Verhältnisse. Sie stimmen die Entlassungsvorbereitungen mit den Vollzugseinrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges ab.

² Die Betreuung kann nach Ablauf der Probezeit ausnahmsweise fortgesetzt werden, wenn die verurteilte Person es wünscht und die Leitung der Vollzugs- und Bewährungsdienste zustimmt.

³ Die soziale Betreuung auf freiwilliger Basis ist während des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu gewährleisten. Bei Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind, wird die soziale Betreuung von deren Sozialdienst wahrgenommen, in den übrigen Fällen von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten.

§ 65 *Meldepflicht der verurteilten Person*

¹ Die verurteilten Personen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil oder in einer Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den zuständigen Organen der Bewährungshilfe gewissenhaft nachzukommen und sich um ein geordnetes und deliktfreies Leben zu bemühen.

² Sie sind verpflichtet, den Vollzugs- und Bewährungsdiensten den Wechsel ihres Wohnortes oder ihrer Arbeitsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

§ 66 *Sozialbericht*

¹ Die Bewährungshelferinnen und -helfer erstellen bei aussergewöhnlichen Vorfällen oder auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte oder der Vollzugsbehörde einen Sozialbericht über die betreute angeschuldigte oder verurteilte Person.

² Der Sozialbericht dient der Urteilsfindung und der Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Bewährungshelferinnen und -helfer informieren die angeschuldigte oder verurteilte Person über den Inhalt des Sozialberichts.

³ Der Bericht soll je nach Bedarf und je nach Fall Auskunft geben über die Persönlichkeit der betreuten Person, ihr persönliches Umfeld und den Verlauf der Betreuung sowie über die konkreten Möglichkeiten der Betreuung und Unterstützung.

VII. Besondere Vorschriften zum Vollzug in Vollzugseinrichtungen

§ 67 *Unterkunft*

¹ Die eingewiesenen Personen werden in Einzel- oder in Gruppenhaft untergebracht.

² Die Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Personen ist streng zu beachten.

³ Nach Möglichkeit sind auch Straf- und Untersuchungsgefangene voneinander zu trennen.

§ 68 *Verpflegung*

¹ Die eingewiesenen Personen erhalten eine einfache, nahrhafte und ausreichende Verpflegung.

² Abweichungen von der Kost der Vollzugseinrichtung werden aus Gründen religiöser Überzeugung, bei konsequenten Vegetarierinnen und Vegetariern oder auf Weisung des Arztes oder der Ärztin der Vollzugseinrichtung (insbesondere bei Diät) gestattet.

§ 69 *Audienzen*

Jede eingewiesene Person kann sich zu Audienzen beim Direktor oder bei der Direktorin, bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Mitgliedern der Aufsichtskommission anmelden.

§ 70 *Aufenthalt im Freien*

¹ Die eingewiesene Person kann sich im Rahmen der Anordnungen der Direktion täglich während mindestens einer Stunde im Freien aufhalten.

² Die Direktion kann dieses Recht aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen einschränken.

§ 71 *Beschäftigung und Entgelt*

¹ Die eingewiesene Person im Normalvollzug ist im Sinn von Artikel 81 Absatz 1 StGB zur Arbeit verpflichtet, soweit die Vollzugseinrichtung über ein entsprechendes Angebot verfügt. Sie hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft und so gut wie möglich auszuführen.

² Sie erhält für die geleistete Arbeit ein angemessenes Entgelt. Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Höhe des Entgeltes anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Konkordates über das Pekulium.

³ Die Vollzugseinrichtung erlässt unter Berücksichtigung der Richtlinien des Konkordates Vorschriften über die Verwendung des Entgeltes während des Freiheitsentzuges.

§ 72 *Aus- und Weiterbildung*

Die Vollzugseinrichtung ist dafür besorgt, dass der verurteilten Person bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Aus- oder Weiterbildung gegeben wird (Art. 82 StGB).

§ 73 *Vollzugsplan*

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der Richtlinien des Konkordates zusammen mit der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 und 90 Abs. 2 StGB).

² In den Vollzugsplan werden die gefangen- und die vollzugsspezifischen Angaben aufgenommen.

§ 74 *Versicherung*

Die Vollzugseinrichtung versichert die eingewiesenen Personen gemäss den Richtlinien des Konkordates.

§ 75 *Ärztlicher Dienst*

Der Direktor oder die Direktorin der Vollzugseinrichtung wählt für die ärztliche Betreuung der eingewiesenen Personen einen Arzt oder eine Ärztin.

§ 76 *Seelsorge*

¹ Die seelsorgerische Betreuung der eingewiesenen Personen ist gewährleistet.

² Der Direktor oder die Direktorin der Vollzugseinrichtung wählt je einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin der katholischen sowie der reformierten Konfession, die mit den eingewiesenen Personen frei verkehren können.

³ Seelsorgerinnen oder Seelsorger anderer Bekenntnisse können vom Direktor oder der Direktorin der Vollzugseinrichtung zugelassen werden.

§ 77 *Korrespondenz und Pakete*

¹ Die Korrespondenz der eingewiesenen Personen kann durch die Leitung der Vollzugseinrichtung kontrolliert werden.

² Der Empfang von Briefen ist unbeschränkt möglich.

³ Der Empfang von Paketen und der Versand von Briefen sind im Rahmen der Hausordnung gestattet.

§ 78 *Weitere Kommunikationsmittel*

¹ Den eingewiesenen Personen sind das Telefonieren und das Benützen anderer Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte der Vollzugseinrichtung im Rahmen der Hausordnung gestattet. Telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet.

² Die Kommunikation der eingewiesenen Personen mittels solcher Geräte kann aus Sicherheitsgründen überwacht oder aufgezeichnet werden.

³ Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen und Funkrufempfängern sowie von andern privaten Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.

§ 79 *Besuche*

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung gestattet den eingewiesenen Personen im Rahmen der Hausordnung den Empfang von Besuchen.

² Die Besuche finden in der Regel unter Aufsicht statt. Besuche von schweizerischen Amtspersonen, Anwältinnen und Anwälten, Ärztinnen und Ärzten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Fürsorgerinnen und Fürsorgern in amtlicher oder beruflicher Funktion werden in der Regel nicht beaufsichtigt.

³ Bei jedem Missbrauch des Besuchsrechtes, insbesondere durch unerlaubtes Überreichen oder Entgegennehmen von Briefen, Geld oder Waren aller Art, wird der Besuch abgebrochen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Besucherinnen oder Besucher einer Kontrolle unterziehen. Sie kann bestimmte Besucherinnen oder Besucher von Besuchen ausschliessen.

§ 80 *Urlaub*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.

² Urlaub kann zur Erhaltung der persönlichen Beziehungen zur Aussenwelt gewährt werden, insbesondere zur Familie, sowie aus zwingenden beruflichen Gründen und zur Vorbereitung der Entlassung.

³ Zuständig für die Gewährung von Urlaub sind die Vollzugs- und Bewährungsdienste. Diese können diese Kompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren, sofern sich die Frage der Gemeingefährlichkeit und der Fluchtgefahr bei der eingewiesenen Person nicht stellt. Bei offenen Vollzugseinrichtungen ist die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Bewilligung zuständig, sofern die Vollzugs- und Bewährungsdienste nichts anderes anordnen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Gewährung von Urlaub nach den Richtlinien des Konkordates.

§ 81 *Rauchen*

Das Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet, ausser in den von der Hausordnung bezeichneten Räumen oder im Freien.

§ 82 *Alkohol*

Handel, Besitz und Konsum von Alkohol sind während des Straf- und Massnahmenvollzuges in den Vollzugseinrichtungen untersagt.

§ 83 *Drogen und unerlaubte Medikamente*

¹ Handel, Besitz und Konsum von illegalen Drogen sowie von unerlaubten Medikamenten sind während des Straf- und Massnahmenvollzuges in den Vollzugseinrichtungen verboten.

² Erlaubt sind Medikamente, die von einem Arzt oder einer Ärztin verschrieben, vom Arzt oder der Ärztin der Vollzugseinrichtung geprüft und vom Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung abgegeben worden sind.

§ 84 *Alkoholtests und Urinproben*

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann bei eingewiesenen Personen Alkoholtests und Urinproben anordnen.

§ 85 *Schmuggelgut*

¹ Sachen, deren Besitz in der Vollzugseinrichtung verboten ist, sind von der Leitung der Vollzugseinrichtung zu beschlagnahmen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat Schmuggelgut je nach Art der Sache in der Regel zu vernichten oder zu verwerten.

³ Im Fall einer Verwertung fällt der Erlös in die Fürsorgekasse für eingewiesene Personen.

§ 86 *Sozialhilfe*

¹ Der Sozialdienst unterstützt die eingewiesenen Personen in sozialspezifischen Angelegenheiten. Bei der Vorbereitung der Entlassung leistet er die Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten.

² Es können weitere Fürsorgestellen, insbesondere der sozialmedizinische Dienst, beigezogen werden.

§ 87 *Erleichterungen*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt die Erleichterungen, welche die Direktion der Vollzugseinrichtung den eingewiesenen Personen bei Wohlverhalten gewähren kann.

§ 88 *Hausordnung*

¹ Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und die Strafanstalt Wauwilermoos erlassen je eine Hausordnung, die insbesondere folgende Bereiche regelt:

- a. das Eintrittsverfahren,
- b. die Kontrolle der Effekten, Wertgegenstände und Ausweise, deren Besitz in den Zellen sowie deren Hinterlegung,
- c. die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen,
- d. die Zuständigkeiten in der Vollzugseinrichtung,
- e. den Empfang und Versand von Briefen und Paketen und die Benützung von Telefonen,
- f. den Empfang von Besuchen, den Besuchs- und den Kulturausgang sowie die Freizeitaktivitäten,
- g. den Sach-, den Beziehungs- und den Sonderurlaub,
- h. die Gesundheits- und Sozialbetreuung, Drogen, Alkohol und Medikamente,
- i. das Versicherungswesen (Krankheit, Unfall sowie AHV/IV),
- j. Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Entgelt, Frei- und Sperrkonto,
- k. die Disziplinarmaßnahmen,
- l. das Austrittsverfahren.

² Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

VIII. Besondere Vorschriften zur Untersuchungshaft im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof

§ 89 *Grundsatz*

¹ Für Personen in Untersuchungshaft finden die besonderen Vorschriften im Teil VII mit den Abweichungen und Ergänzungen gemäss Teil VIII Anwendung.

² Soweit dies durch den Zweck des Untersuchungsverfahrens bedingt ist, kann die zuständige Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde abweichende Anordnungen treffen.

§ 90 *Besuche, Telefongespräche und Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte*

¹ Der Empfang von Besuchen gemäss § 79 sowie die Benützung des Telefons oder anderer Kommunikationsmittel gemäss § 78 bedürfen bei Personen in Untersuchungshaft der Bewilligung der Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde.

² Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde befindet über die Aufsicht über die Besuche und über den Ausschluss von Besuchen gemäss § 79.

³ Personen in Untersuchungshaft ist die Benützung von Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten nicht gestattet.

§ 91 *Spaziergang*

Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann für den täglichen Spaziergang bei Personen in Untersuchungshaft besondere Auflagen anordnen.

§ 92 *Beschäftigung und Lesestoff*

¹ Personen in Untersuchungshaft können nicht zur Arbeit verhalten werden.

² Die Beschäftigung und der Bezug von Lesestoff von ausserhalb des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof bedürfen der Zustimmung der Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde.

§ 93 *Korrespondenz und Pakete*

¹ Die gesamte Korrespondenz und der Eingang von Paketen wird von der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde im Sinn von § 84 Absatz 2 StPO überwacht und nötigenfalls eingeschränkt.

² Die Überwachung kann der Direktion des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof übertragen werden.

§ 94 *Urlaub und Erleichterungen*

Über die Gewährung von Urlaub und Erleichterungen für Personen in Untersuchungshaft entscheidet die zuständige Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde.

IX. Disziplinar- und Beschwerdeordnung

§ 95 *Disziplinarvergehen*

¹ Wer pflichtwidrig gegen Vorschriften der Hausordnung der Vollzugseinrichtung oder gegen Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstösst oder wer den Betrieb der Vollzugseinrichtung in anderer Weise beeinträchtigt, wird disziplinarisch bestraft.

² Eine Strafverfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

³ Schwerwiegende Disziplinarvergehen sind vor allem

- a. Ausbruch, Entweichung oder Versuch dazu,
- b. Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub,
- c. Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal, mitinhaftierten Personen oder Besucherinnen und Besuchern,
- d. Widersetzlichkeit,
- e. Sachbeschädigung an Mobilien und Einrichtungen,
- f. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen, Alkohol und Drogen,
- g. schwere Störung von Ruhe und Ordnung,
- h. mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

§ 96 *Disziplinarstrafen*

¹ Der Leitung der Vollzugseinrichtung steht die Befugnis zu, folgende Disziplinarstrafen auszufällen:

- a. Verweis,
- b. Entzug von Erleichterungen,
- c. Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan,
- d. Busse,
- e. einfacher Arrest bis zu 15 Tagen,
- f. scharfer Arrest bis zu 10 Tagen.

² Die Strafen werden einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen, wobei das Verschulden und die allgemeine Führung der zu Bestrafenden massgebend sind.

³ Mit Arrest dürfen nur schwerwiegende Disziplinarfehler bestraft werden.

§ 97 *Disziplinarstrafverfahren*

¹ Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist der inhaftierten Person Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen und allfällige Rechtfertigungsgründe geltend zu machen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat der inhaftierten Person die verhängte Disziplinarstrafe mündlich zu eröffnen und gleichzeitig durch eine schriftliche Disziplinarverfügung zu bestätigen.

³ Die Disziplinarverfügung ist der inhaftierten Person gegen Unterzeichnung auszuhändigen; eine Kopie ist zu den Akten zu legen, und in jedem Fall ist eine Kopie der Einweisungsbehörde zuzustellen.

§ 98 *Disziplinarbeschwerde*

¹ Beschwerden gegen den Disziplinarentscheid können innert 24 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Disziplinarverfügung schriftlich bei der Leitung der Vollzugseinrichtung zuhanden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes eingereicht werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat die Beschwerde unverzüglich an das Justiz- und Sicherheitsdepartement weiterzuleiten, welches endgültig entscheidet.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung darf die Disziplinarstrafe nur dann sofort vollziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung unumgänglich ist und sie einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht. In den anderen Fällen hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

§ 99 *Aufsichtsbeschwerde*

Für Aufsichtsbeschwerden gelten die §§ 180–187 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁸.

X. Aufsichtskommissionen

§ 100 *Einsetzung und Aufgabe*

¹ Der Regierungsrat wählt für das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und für die Strafanstalt Wauwilermoos je eine Aufsichtskommission.

² Die Aufsichtskommissionen sind Beratungsgremien für das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Direktionen der Vollzugseinrichtungen.

⁸ SRL Nr. 40

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen überwachen durch monatliche Besuche im Turnus den Betrieb und die Ordnung in der Vollzugseinrichtung und erstatten dem Justiz- und Sicherheitsdepartement an gemeinsamen Sitzungen Bericht. Über schwerwiegende Feststellungen ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort Bericht zu erstatten.

§ 101 *Zusammensetzung*

Die Aufsichtskommissionen setzen sich aus je fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes für vier Jahre gewählt werden.

§ 102 *Organisation*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten werden vom Regierungsrat gewählt.

² Im Übrigen konstituieren sich die Aufsichtskommissionen selbst.

³ Der Direktor oder die Direktorin des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof beziehungsweise der Strafanstalt Wauwilermoos nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

XI. Ausbildung des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug

§ 103

Der Regierungsrat fördert im Rahmen der Richtlinien des Konkordates die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

XII. Übergangsrecht und Schlussbestimmungen

1. Vollzug von Bussen und Strafen nach altem StGB

§ 104 *Abverdienen von Bussen*

¹ Wer eine Busse, die vor dem 31. Dezember 2006 angeordnet worden ist, nach Artikel 49 des alten StGB (aStGB) abverdienen will, stellt bei der richterlichen Behörde, welche die Busse letztinstanzlich verfügt hat, ein Gesuch.

² Entspricht die richterliche Behörde dem Gesuch, legt sie die Anzahl Stunden für das Abverdienen fest und beauftragt die Vollzugs- und Bewährungsdienste mit dem Vollzug.

³ Verdient die verurteilte Person die Busse nach Absatz 2 nicht vollständig ab, wandelt die richterliche Behörde die ausstehende Busse auf Antrag der Vollzugs- und Bewährungsdienste im Sinn von Artikel 49 aStGB in eine Freiheitsstrafe um.

§ 105 *Voraussetzungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit*

¹ Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, welche bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet worden sind, können durch gemeinnützige Arbeit verbüsst werden.

² Die verurteilte Person ist spätestens mit der Aufforderung zum Strafvollzug durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste auf die besondere Vollzugsform nach Absatz 1 aufmerksam zu machen.

³ Verurteilte Personen, die den besonderen Vollzug nach Absatz 1 wünschen, haben innerhalb der von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten gesetzten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Mit dem schriftlichen Gesuch erteilt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Zustimmung für den Vollzug der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit.

⁴ Die verurteilte Person darf ihre bisherige Arbeit oder Ausbildung weder aufgeben noch unterbrechen, um ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit verbüßen zu können.

§ 106 *Entscheid und Modalitäten für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden über Gesuche um Vollzug von Freiheitsstrafen nach altem Recht in der Form der gemeinnützigen Arbeit.

² Wird das Gesuch bewilligt, legen sie den Vollzugstermin, die zu verrichtende Arbeit und die Vollzugsmodalitäten fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ist die Strafe in der Regel unverzüglich im Normalvollzug oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in der Form der Halbgefängenschaft zu verbüßen.

§ 107 *Einstellung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit*

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können die verurteilte Person formell warnen oder in schwerwiegenden Fällen die Einstellung der gemeinnützigen Arbeit verfügen, wenn sie

- a. ohne genügende Entschuldigung der Arbeit fernbleibt oder die Arbeit abbricht,
- b. trotz Mahnung mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an sie gestellt werden können,

- c. gegen Weisungen verstösst,
- d. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung unzumutbar macht.

² Verzichtet die verurteilte Person auf die Fortführung der gemeinnützigen Arbeit oder verfügen die Vollzugs- und Bewährungsdienste die Einstellung der gemeinnützigen Arbeit, so ist die Reststrafe in der Regel unverzüglich im Normalvollzug oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in der Form der Halbgefängenschaft zu verbüssen. Hat sie einen Teil der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsst, ordnen die Vollzugs- und Bewährungsdienste den Vollzug für den noch nicht verbüsst Teil der Strafe an.

2. Schlussbestimmungen

§ 108 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Kantonale Verordnung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 24. August 2004⁹,
- b. Verordnung betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung in Strafverfahren vom 21. Dezember 2004¹⁰,
- c. Kantonale Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 21. Januar 2005¹¹,
- d. Beschluss über die Bekanntgabe von Wirtshausverboten vom 19. Juli 1971¹²,
- e. Verordnung über den Strafvollzug vom 6. September 1968¹³,
- f. Verordnung über den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen vom 7. April 1975¹⁴,
- g. Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit vom 24. September 1991¹⁵,
- h. Verordnung über den Strafvollzug in Halbfreiheit vom 5. Februar 1979¹⁶,
- i. Reglement für das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens vom 8. November 1968¹⁷,

⁹ G 2004 373 (SRL Nr. 305b)

¹⁰ G 2004 639 (SRL Nr. 305c)

¹¹ G 2005 12 (SRL Nr. 305d)

¹² V XVIII 179 (SRL Nr. 317)

¹³ V XVII 560 (SRL Nr. 326)

¹⁴ G 1975 87 (SRL Nr. 327)

¹⁵ G 1991 278 (SRL Nr. 327a)

¹⁶ G 1979 10 (SRL Nr. 328)

¹⁷ V XVII 590 (SRL Nr. 330)

- j. Beschluss über die Aufsichtskommission Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof vom 18. Juni 1999¹⁸,
- k. Verordnung über die Schutzaufsicht für Erwachsene vom 7. April 1975¹⁹.

§ 109 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2006

Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁸ G 1999 203 (SRL Nr. 331)

¹⁹ G 1975 91 (SRL Nr. 333)